

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 12. Dezember	1984
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:
Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	105
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	106
Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO).	115
Kirchliches Arbeitsrecht	118
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1985	121
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Süd	124
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn	124
Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1985	124
Druckfehlerberichtigung	125
Persönliche und andere Nachrichten	125
Neu erschienene Bücher und Schriften	126

Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Vom 17. Oktober 1984

§ 1

Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 189 ff./258) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, und die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.“

2. In § 3 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b werden jeweils die Worte „über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Worte „oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als ‚Gemeindehelfer‘ oder ‚Jugendsekretär‘“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Berufspraktikum“ die Worte „nach § 13 Absätze 1 und 2“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 5 Buchst. b werden die Worte „über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Worte „oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als ‚Gemeindepädagoge‘“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 6 Buchst. b werden die Worte „im Fach Theologie/Religionspädagogik“ durch die Worte „im Fach ‚Kirche und Diakonie‘ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 6 Buchst. c werden die Worte „über die Anstellungsfähigkeit“ durch die Worte „oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als ‚Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit‘“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„und

3. einem anschließenden einjährigen Berufspraktikum nach § 13 Absätze 1 und 2, sofern dies nicht in der Ausbildung nach Nummer 1 oder 2 enthalten ist.“

8. § 5 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung: „b) einer unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährigen abgeschlossenen Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt (z. B. Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge), sofern diese nicht in der Ausbildung nach Buchstabe a enthalten ist.“

9. In § 5 Abs. 4 Buchst. c werden die Worte „zuzüglich Theologie/Religionspädagogik“ durch die Worte „und Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 4 Buchst. c werden die Worte „nach § 13 Absatz 3“ angefügt.
11. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Art und Dauer der Aufbauausbildung richten sich nach der Art der Ausbildung. Sie umfaßt
 a) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Absätze 1 bis 3:
 drei Lehrgänge von insgesamt wenigstens neun Wochen Dauer,
 b) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Absatz 3:
 zwei Lehrgänge von insgesamt wenigstens sechs Wochen Dauer und eine § 5 Absatz 3 Buchstabe b entsprechende abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf.
 Innerhalb der Aufbauausbildung soll wenigstens ein theologischer Lehrgang absolviert werden. Lehrgänge sollen in der Regel drei Wochen dauern. In jedem Lehrgang ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Lehrgangsleitung anerkannt werden muß.“
12. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Anstellungsfähigkeit erhält der Mitarbeiter, der in einen seiner Ausbildung entsprechenden Dienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt, eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes, sofern er nicht bereits eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche besitzt.“
13. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „§ 3 Absatz 3“ durch die Worte „§ 3 Absätze 2 und 3“ ersetzt.
14. In § 13 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „wobei die Entscheidung über das Bestehen des abschließenden Kolloquiums erst im letz-

- ten Monat der einjährigen Dauer des Berufspraktikums getroffen werden darf.“
15. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Durchführung und Abschluß des Berufspraktikums der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c geschehen unbeschadet der Sätze 2 und 3 nach den staatlichen Vorschriften für das Berufsankennungs-jahr der Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen. Die Praktikumsstelle, in der das Berufsankennungs-jahr geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt für das Berufspraktikum der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c anerkannt sein. Nach erfolgter staatlicher Anerkennung schließt das Berufspraktikum mit einem Kolloquium, für das die Vorschriften der §§ 9 und 10 sinngemäß Anwendung finden.“

§ 2

Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in geltendem Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Oktober 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
 Az.: 35487/C 18-00

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Vom 20. November 1984

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 17. Oktober 1984 (KABl. S. 105) wird nachstehend der ab 1. Januar 1985 geltende Wortlaut der Ordnung bekanntgegeben, wie er sich ergibt aus

- der Ordnung vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 189 ff./258)

– der Änderung vom 17. Oktober 1984 (KABl. S. 105).

Bielefeld, den 20. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Grünhaupt

(L. S.)
 Az.: 35487 II/C 18-00

Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tragen zur Erfüllung dieses Auftrages mit ihren Gaben in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen bei. Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Ihr Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird für die Ausbildung und den Dienst dieser Mitarbeiter folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für hauptberufliche Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie in Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die weder im pfarramtlichen noch überwiegend im pflegerischen Dienst stehen.

§ 2

Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen

(1) In der Evangelischen Kirche von Westfalen soll bezogen auf die Zahl der Kirchengemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen für jeweils vier Pfarrstellen mindestens eine Stelle für Mitarbeiter im Sinne des § 1 vorhanden sein.

(2) Die nach Absatz 1 errechnete Anzahl von Stellen soll möglichst jeweils für jeden Kirchenkreis erreicht werden. Abweichungen sind im Benehmen zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt möglich, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtzahl der Stellen im Bereich der Landeskirche erhalten bleibt.

(3) Die Einrichtung, die Änderung sowie die Aufhebung entsprechender Stellen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, unbeschadet der Bestimmungen zur Genehmigung einzelner dienstrechtlicher Maßnahmen.

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung

ergebenden Pflichten zu erfüllen, und die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Gemeindehelfer“ oder „Jugendsekretär“ darf angestellt werden, wer

- a) eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung und eine abgeschlossene Ausbildung zu einem Sozialberuf (§ 5 Absatz 1) nachweisen kann oder den Mitarbeitern mit einer solchen abgeschlossenen Ausbildung gleichgestellt worden ist und
- b) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als „Gemeindehelfer“ oder „Jugendsekretär“ besitzt.

(3) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Gemeindehelfer“ oder „Jugendsekretär“ kann auch angestellt werden, wer

- a) eine abgeschlossene mindestens dreijährige kirchliche Ausbildung an einer der in Anlage 1 Nr. 2 genannten, vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum nach § 13 Absätze 1 und 2 nachweisen kann und
- b) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als „Gemeindehelfer“ oder „Jugendsekretär“ besitzt.

(4) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Diakon“ darf angestellt werden, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakon nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone oder die Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Anstellungsfähigkeit als Diakon besitzt.

(5) Als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Gemeindepädagoge“ darf nur angestellt werden, wer

- a) eine abgeschlossene Ausbildung nach § 5 Absatz 4 nachweisen kann oder den Mitarbeitern mit einer solchen Ausbildung gleichgestellt worden ist und
- b) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als „Gemeindepädagoge“ besitzt.

(6) Als „Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit“ kann ferner eingestellt werden, wer

- a) eine Ausbildung und staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter hat und
- b) im Rahmen seiner Ausbildung einen Abschluß im Fach „Kirche und Diakonie“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe erworben hat oder die Ergänzungsausbildung nach § 7 nachweisen kann und
- c) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als „Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit“ besitzt.

(7) Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach Absatz 6 Buchstabe b und c noch nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes in Ausnahmefällen mit der Auflage eingestellt werden, innerhalb einer Frist von drei Jahren an der Ergänzungsausbildung teilzunehmen. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Dies ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

II. Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll den Mitarbeiter befähigen, im Rahmen des Auftrages der Kirche einen ihm übertragenen Dienst in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit fachgerecht wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildung zum Gemeindehelfer oder Jugendsekretär besteht – außer in den Fällen des § 3 Absatz 3 – aus

1. einer abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung
 - a) von mindestens zwei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 1 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten oder
 - b) von mindestens drei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 2 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten und
2. einer mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen Ausbildung zu einem Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt (z. B. Erzieher, Krankenpfleger, Sozialarbeiter), und
3. einem anschließenden einjährigen Berufspraktikum nach § 13 Absätze 1 und 2, sofern dies nicht in der Ausbildung nach Nummer 1 oder 2 enthalten ist.

(2) Der Ausbildung nach Absatz 1 steht die Ausbildung eines Mitarbeiters nach § 3 Absatz 6 gleich.

(3) Die Ausbildung zum Diakon besteht aus

- a) einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen theologisch-diakonischen Ausbildung an einer vom Rat der Evangelischen Kirche der Union und von der Kirchenleitung anerkannten Ausbildungsstätte und
- b) einer unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährigen abgeschlossenen Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt (z. B. Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge), sofern diese nicht in der Ausbildung nach Buchstabe a enthalten ist.

(4) Die Ausbildung zum Gemeindepädagogen besteht aus

- a) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachschulabschluß oder nach Absatz 2 zuzüglich der abgeschlossenen Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder
- b) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachhochschulabschluß oder
- c) einem abgeschlossenen mindestens viereinhalb-jährigen doppelten Studiengang (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik) an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zuzüglich eines mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge abgeschlossenen Berufspraktikums nach § 13 Absatz 3.

Buchstabe a gilt nicht für Mitarbeiter nach § 3 Absatz 3, solange sie die Ausbildung in einem Sozialberuf nicht abgeschlossen haben. Buchstabe b gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2.

§ 6

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten für Ausbildungsgänge nach § 5 werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung;
- b) Mitwirkung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Ausbildungsziele, an der Gestaltung der Ausbildungspläne und an der Prüfung;
- c) Anerkennung der Bekenntnisgrundlage der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt;
- d) Zugehörigkeit des Trägers der Ausbildungsstätte zur „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ bzw. Anerkennung ihrer Grundsätze;
- e) Feststellung der zuständigen Landesbehörde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgrund der Verordnung über die Ausbil-

dungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufeverordnung) vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), daß der Besuch dieser kirchlichen Ausbildungsstätten mit dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule (Fachschule) gleichwertig ist und entsprechende Feststellung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt oder in deren Dienst Absolventen überwiegend treten. In besonderen Ausnahmefällen genügt die Feststellung der Landeskirche.

(2) Für Ausbildungsstätten, deren Absolventen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 eingestellt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Erfüllung von Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 ist dem Landeskirchenamt auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das Landeskirchenamt kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Ausbildungsstätte die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.

(5) Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Ziel und Dauer der Ergänzungsbildung

(1) Der Mitarbeiter nach § 3 Absatz 6 soll in der Ergänzungsbildung theologische Fragestellungen in der Praxis von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen erarbeiten und reflektieren. Art und Dauer der Ergänzungsbildung werden vom Landeskirchenamt festgelegt. Sie besteht in der Regel aus einer vom Landeskirchenamt anerkannten kirchlichen Ausbildung an einer der in Anlage 1 Nummer 1 und 2 genannten Ausbildungsstätten.

(2) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Ergänzungsbildung oder als Teil der Ergänzungsbildung anerkennen.

§ 8

Ziel und Dauer der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung soll Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung ermöglichen, einen vergleichbaren Abschluß ihrer Gesamtbildung zu erhalten.

(2) In der Aufbauausbildung soll der Mitarbeiter seine in der Ausbildung nach § 5 Absätze 1 bis 3 oder nach § 3 Absatz 3 sowie seiner praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Er soll an der Aufbauausbildung innerhalb der ersten fünf Berufsjahre nach Abschluß der Ausbildung teilnehmen.

(3) Art und Dauer der Aufbauausbildung richten sich nach der Art der Ausbildung. Sie umfaßt

- a) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Absätze 1 bis 3: drei Lehrgänge von insgesamt wenigstens neun Wochen Dauer,
- b) für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Absatz 3:

zwei Lehrgänge von insgesamt wenigstens sechs Wochen Dauer und eine § 5 Absatz 3 Buchstabe b entsprechende abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf.

Innerhalb der Aufbauausbildung soll wenigstens ein theologischer Lehrgang absolviert werden. Lehrgänge sollen in der Regel drei Wochen dauern. In jedem Lehrgang ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Lehrgangsleitung anerkannt werden muß.

(4) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Aufbauausbildung oder als Teil der Aufbauausbildung anerkennen.

§ 9

Kolloquium

(1) Die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung werden durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll der Mitarbeiter nachweisen, daß er das Ziel der Aufbauausbildung oder der Ergänzungsbildung erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten voraus.

§ 10

Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung

(1) Die Kirchenleitung beruft eine Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsbildung. Die Kommission besteht aus Vertretern

- der Landeskirche,
- der anerkannten Ausbildungsstätten,
- der Einrichtungen, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsbildung durchführen,
- der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
- sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen für diese Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt der zuständige theologische Dezernent des Landeskirchenamtes.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Aufbau- und die Ergänzungsbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Sie stellt fest, ob der Mitarbeiter an den Lehrgängen erfolgreich teilgenommen hat und beschließt über die Zulassung und das Bestehen des Kolloquiums nach § 9.

(3) Für die Durchführung des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden der Kommission aus deren Mitte jeweils ein Ausschuß berufen. Er besteht aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei Vertretern der Einrichtungen, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsbildung durchgeführt haben.

§ 11

Anstellungsfähigkeit

(1) Mit Abschluß der Ausbildung nach § 5 Absatz 1 erlangt der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär; dies gilt entsprechend für Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 3 Absatz 3 nach Abschluß des Berufspraktikums (§ 13).

(2) Mit Abschluß der Ausbildung nach § 5 Absatz 3 erlangt der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Diakon.

(3) Mit Abschluß der Ausbildung nach § 5 Absatz 4 erlangt der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge.

(4) Mit Abschluß der Ergänzungsausbildung nach §§ 7 und 9 erlangt der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit als Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit.

(5) Über die Anstellungsfähigkeit erhält der Mitarbeiter, der in einen seiner Ausbildung entsprechenden Dienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt, eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes, sofern er nicht bereits eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche besitzt.

(6) Eine durch Täuschung erschlichene Anerkennung kann durch das Landeskirchenamt innerhalb eines Jahres, nachdem es von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden.

§ 12

Weiterbildung

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für seine berufliche Weiterbildung Sorge zu tragen.

III. Dienstverhältnis**1. Berufspraktikanten**

§ 13

Berufspraktikum

(1) Zur Regelung des Praktikantenverhältnisses der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 3 Absätze 2 und 3 finden die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Bereich des Erziehers sinngemäß Anwendung. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Im übrigen richten sich die Durchführung und der Abschluß des Praktikums nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte, wobei die Entscheidung über das Bestehen des abschließenden Kolloquiums erst im letzten Monat der einjährigen Dauer des Berufspraktikums getroffen werden darf.

(3) Durchführung und Abschluß des Berufspraktikums der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c geschehen unbeschadet der Sätze 2 und 3 nach den staatlichen Vorschriften für das Berufsankennungs-jahr der

Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen. Die Praktikumsstelle, in der das Berufsankennungs-jahr geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt für das Berufspraktikum der Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe c anerkannt sein. Nach erfolgter staatlicher Anerkennung schließt das Berufspraktikum mit einem Kolloquium, für das die Vorschriften der §§ 9 und 10 sinngemäß Anwendung finden.

2. Mitarbeiter mit Anstellungsfähigkeit

§ 14

Anstellung

(1) Die Anstellung des Mitarbeiters erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 2. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend die Bestimmungen dieser Ordnung, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) und die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wird ein Mitarbeiter zum Kirchenbeamten berufen, so ergibt sich seine Rechtsstellung aus den Bestimmungen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Kirchenbeamtenrechts. Für die Bewertung einer entsprechenden Kirchenbeamtenstelle sind die Bestimmungen über die Vergütung der vergleichbaren Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Mitarbeiter wird gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Der Abschluß und die Änderung des Arbeitsvertrages sowie die Kündigung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 15

Aufgaben

(1) Dem Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit können folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:

- a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Helfer) und in Gemeindeguppen; die Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 1 der Kirchenordnung über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für die Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Gemeinlediakone, Gemeindehelfer und kirchliche Jugendwarte vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;
- b) Gruppenarbeit für alle Altersstufen;
- c) kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung für den kirchlichen Unterricht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an

Schulen, soweit die Unterrichtserlaubnis erteilt ist;

- d) Seelsorge, Beistand und Beratung an einzelnen und Gruppen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden;
- e) volksmissionarische Aufgaben;
- f) diakonische Aufgaben;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienfahrten;
- h) Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen;
- i) Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern;
- k) Jugend- und Erwachsenenbildung;
- l) Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Arbeitsbereich;
- m) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen;
- n) Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen;
- o) bei entsprechender Vorbildung:
 - kirchenmusikalische Aufgaben (Organistendienst, Chorleitung u. a.),
 - Leitung von Heimen und anderen Einrichtungen des Anstellungsträgers;
- p) andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben.

(2) In einer schriftlichen Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 3 ist zu bestimmen, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben der einzelne Mitarbeiter wahrzunehmen hat. Inhalt und Umfang sind festzulegen. In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer dem Mitarbeiter Weisungen für seine Arbeit geben kann. Im Rahmen dieser Weisungen nimmt der Mitarbeiter seine Aufgaben selbständig wahr. Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

(3) Dem Mitarbeiter ist in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag Gelegenheit zu geben, dem Leitungsorgan in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. Er ist zu Verhandlungen des Leitungsorgans über wichtige Fragen seines Arbeitsbereiches einzuladen. Er nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in seiner Abwesenheit.

§ 16

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

(1) Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Mitarbeiter, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als ein arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Dem Mitarbeiter muß ausreichend Zeit für die Vorbereitung seines Dienstes und für die eigene Weiterbildung verbleiben.

(3) Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienreisen, die der Mitarbeiter im Rahmen seines Aufgabengebietes leitet oder an deren Durchfüh-

rung er verantwortlich beteiligt ist, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Ihre Planung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.

(4) Der Mitarbeiter wird für

- die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9,
 - die mit staatlicher Anerkennung als Erzieher abschließende berufsbegleitende Ausbildung zusätzlich zur Ausbildung nach § 3 Absatz 3,
 - die Ergänzungsausbildung nach § 3 Absatz 7 und §§ 7 und 9
- unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt.

(5) Der Mitarbeiter soll für die berufliche Weiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt werden

- a) bis zu vierzehn Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen er nicht an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach §§ 7 und 9 teilnimmt;
- b) bis zu vier Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen er an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach §§ 7 und 9 teilnimmt.

(6) Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

§ 17

Dienstzimmer, Wohnung

(1) Dem Mitarbeiter sollen ein seinen Aufgaben angemessenes Dienstzimmer mit der erforderlichen Einrichtung und die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Telefon, Schreibmaschine, Fachliteratur) für die Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Leitungsorgan wird dem Mitarbeiter bei der Beschaffung einer ausreichenden Wohnung behilflich sein.

§ 18

Beteiligung anderer bei Fragen aus dem Dienstverhältnis

Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, können der Berufsverband des Mitarbeiters, der Beauftragte für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die Ausbildungsstätte und die Diakonenschaft hinzugezogen werden. Auf Wunsch des Mitarbeiters sind sie zu hören.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gleichstellung

§ 19

Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet in Einzelfällen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter gleichzustellen sind, die die Voraussetzungen nach Abschnitt II nicht erfüllen. § 11 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Lan-

deskirchenamt zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

§ 20

Mitarbeiter mit bisheriger Ausbildung

(1) Mitarbeiter mit einer bis zum 31. August 1982 abgeschlossenen Ausbildung und Fortbildung/Aufbauausbildung nach bisherigem Recht gelten als Mitarbeiter mit Ausbildungen und Aufbauausbildungen im Sinne dieser Ordnung. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die den Mitarbeitern mit abgeschlossener Ausbildung oder abgeschlossener Fortbildung/Aufbauausbildung gleichgestellt worden sind.

(2) Haben Diakone bis zum 31. Dezember 1972 an einer der in der Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis m und Nummer 3 Buchstabe a bis g genannten Ausbildungsstätten ihre Diakonenprüfung abgelegt, jedoch keine staatliche Berufsbefähigung erhalten, so gelten sie nach dreijähriger Diakontätigkeit als Mitarbeiter mit abgeschlossener Aufbauausbildung.

(3) Mitarbeiter nach Absatz 1 und 2 benötigen keine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit.

keit. Auf Antrag wird ihnen jedoch eine entsprechende Anstellungsfähigkeitsbescheinigung vom Landeskirchenamt ausgestellt. § 11 Absatz, 6 gilt entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die bis zum 31. August 1982 ihre Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Fachbereich Theologie und Religionspädagogik, begonnen haben, gelten die Ordnung für das Berufspraktikum der Gemeindepädagogen (BPraktO GPäd) vom 13. August 1980 (KABl. S. 130) und Teil III des Beschlusses der Kirchenleitung vom 13. August 1980 unbeschadet des § 22 Absatz 2 weiter.

2. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen erlassen.

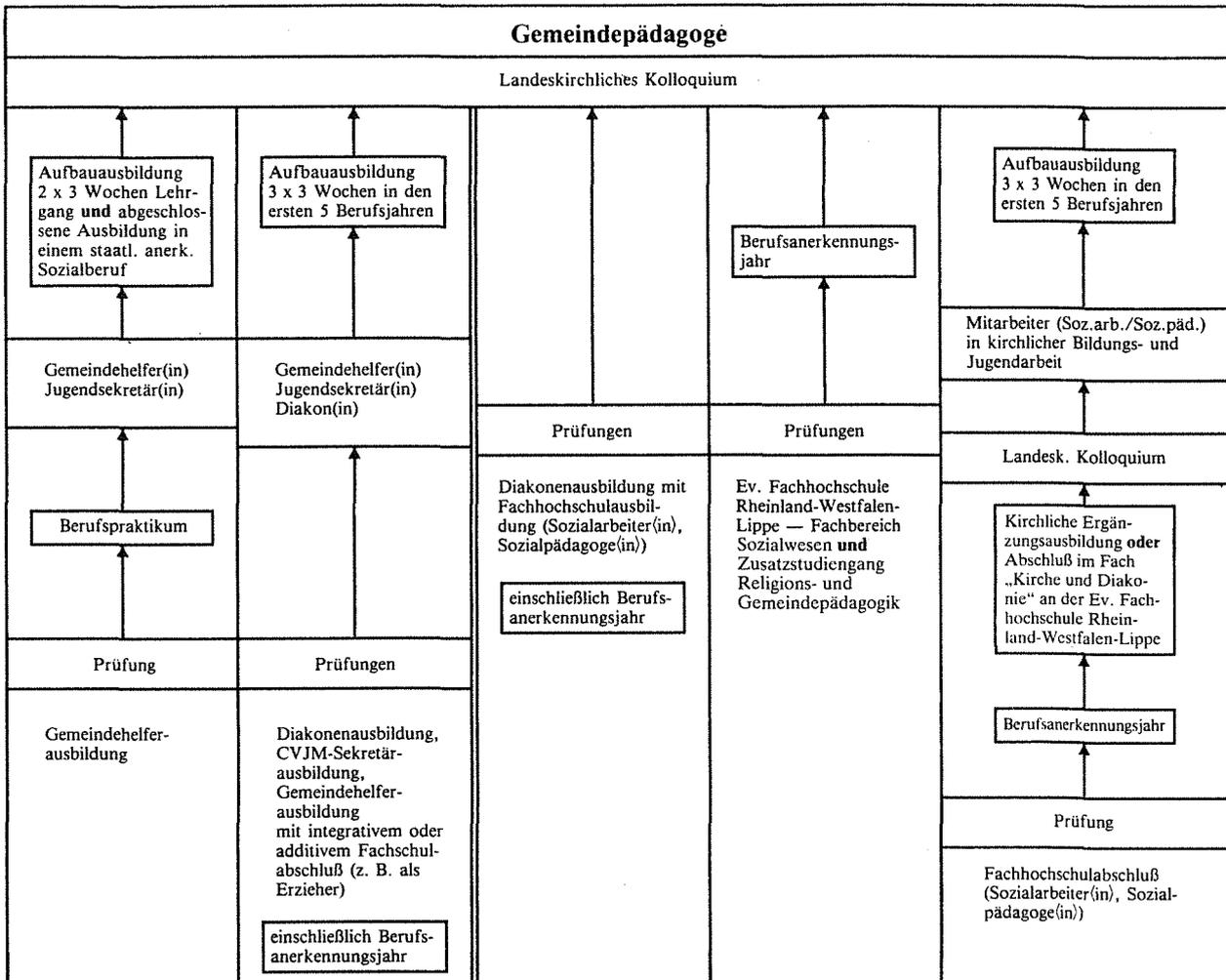
(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu ändern.

§ 22

Inkrafttreten

...

Übersicht zur Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit



Anlage 1

Anerkannte Ausbildungsstätten

1. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Absatz 1 anerkannt sind (die Anerkennung gilt nur für eine zur doppelten Berufsbefähigung führende Ausbildung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 3)
 - a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonenanstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die ab 1. September 1979 begonnen wurden).
 - b) Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus.
 - c) Diakonenschule – Wichernkolleg – des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau.
 - d) Westfälische Diakonenanstalt „Nazareth“, Bielefeld-Bethel.
 - e) Landeskirchliche Diakonenanstalt „Rauhes Haus“, Hamburg.
 - f) Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik „Karlshöhe“, Ludwigsburg.
 - g) Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn (Ausbildungen, die ab 1. September 1981 begonnen wurden).
 - h) Diakonenschule Stiftung „Tannenhof“, Remscheid.
 - i) Diakonenschule Brüderhaus Rickling, Rickling.
 - k) Diakonenschule Hessisches Brüderhaus der Anstalt „Hephata“, Schwalmstadt.
 - l) Diakonenanstalt Rummelsberg, Rummelsberg-Post Schwarzenbruck.
 - m) Diakonenanstalt „Martineum“, Witten.
 - n) CVJM-Sekretärschule und private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe.
 - o) Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Ausbildung gemäß § 5 Absatz 4 Buchstabe c).
2. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Absatz 2 anerkannt sind (für Ausbildungen nach § 3 Absatz 3)
 - a) Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen, Aidlingen (nur die ab 1974 durchgeführte wenigstens dreijährige Ausbildung).
 - b) Seminar für evangelischen Gemeindedienst (MBK), Bad Salzuffen.
 - c) Lutherstift Falkenburg, Ganderkesee (Fernstudium).
 - d) Seminar für Innere und Äußere Mission „Tabor“, Marburg.
 - e) Bibelschule der Frauenmission „Malche e. V.“ Barkhausen, Porta Westfalica.
 - f) Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach.
 - g) Evangelistenschule „Johanneum“, Wuppertal.
 - h) Bibelseminar der Evangelischen Gesellschaft in Deutschland, Wuppertal (Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen wurden).
 - i) Evangelische Fachhochschulen, Abteilung Theologie und Religionspädagogik.
3. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Absatz 2 anerkannt sind, für inzwischen eingestellte Ausbildungen nach § 3 Absatz 3
 - a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonenanstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die bis einschl. 1972 abgeschlossen wurden).
 - b) Diakonenanstalt Neuendettelsau, Bruckberg.
 - c) Evangelisch-Lutherische Diakonenanstalt Lutherstift, Falkenburg (außer Fernstudium).
 - d) Evangelische Diakonenanstalt „Stephansstift“, Hannover.
 - e) Evangelisch-Lutherisches „Wichernstift“, Hannover.
 - f) Diakonenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg.
 - g) Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des „Theodor-Fließner-Werkes“ (früher: Diakonenanstalt Duisburg), Mühlheim-Ruhr. (Ausbildungen, die vor dem 1. September 1977 begonnen wurden).
 - h) Bibelschule des Frauenmissionsbundes, Berlin-Lichterfelde.
 - i) Seminar für kirchlichen Dienst, Berlin-Zehlendorf.
 - k) Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum.
 - l) Seminar für missionarische und kirchliche Dienste, Breklum.
 - m) Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses „Elisabethenstift“, Darmstadt.
 - n) Evangelisches Diakonieseminar, Denkendorf.
 - o) Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf.
 - p) Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg.
 - q) Seminar für evangelischen Frauendienst des Burckhardtthaus-West, Hanerau-Hademarschen (später Gelnhausen).
 - r) Gemeindegemeinschaftenseminar des Evangelisch-Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses „Henriettenstift“, Hannover.
 - s) Seminar für kirchlichen Dienst des Deutschen-Evangelischen Frauenbundes, Hannover.
 - t) Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, Hannover.
 - u) Gemeindegemeinschaften-Seminar der Hermannsbürger-Mission, Hermannsburg.
 - v) CVJM-Sekretärschule, Kassel (alte Form ohne Erzieherausbildung).
 - w) Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen/Vluyn.
 - x) Seminar für kirchliche Gemeindegemeinschaften, Stein.
 - y) Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft, Wuppertal.

Muster**Anlage 2****Arbeitsvertrag**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird ab _____ auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde / dem _____ Gemeindeverband/dem _____ Kirchenkreis _____ als Diakon/Diakonin/Gemeindehelfer/Gemeindehelferin/Jugendsekretär/Jugendsekretärin/Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,

wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

(2) Ferner gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (BVSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau _____ werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 4

(1) Herr/Frau _____ wird in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgr. _____ der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF) eingruppiert.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich und verteilt sich auf _____ Wochentage. Wird Herr/Frau _____ mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten;

dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 5

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7

Nebenabreden

(Siegel) _____, den _____

 (Mitarbeiter/in) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

_____, den _____
 (Siegel) _____

Anlage 3**Muster****Dienstanweisung**

Aufgrund von § 3 des Arbeitsvertrages vom _____ werden die Aufgaben der/des Diakonin/Diakons/Gemeindehelferin/Gemeindehelfers/Jugendsekretärin/Jugendsekretärs/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises _____ wie folgt festgelegt:

- I. Sie sind dem Presbyterium/Verbandsvorstand/Kreissynodalvorstand und seinem Vorsitzenden verantwortlich. Weisungsberechtigt ist ferner _____ (hier ist ggf. der für den Arbeitsbereich des Mitarbeiters zuständige Beauftragte anzugeben). Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorganes nehmen Sie Ihre Aufgaben selbständig wahr.
- II. Ihnen werden folgende Aufgaben übertragen: (Hier sind die gemäß § 15 Absatz 1 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ausgewählten und dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen. Es soll auch die Möglichkeit zur Betätigung in anderen Aufgabengebieten genannt werden. Die Bedürfnisse der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises sowie die Fähigkeiten und Neigungen des Mitarbeiters sollen berücksichtigt werden.)
- III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder aufgrund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, und die nicht offenkundig sind – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren.

IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch das Presbyterium/den Vorstand/den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit Ihnen geändert werden. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

(Siegel) _____, den _____

 (Dienstgeber)

Kenntnis genommen:

_____, den _____

 (Mitarbeiter/in)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 15 Abs. 2 VSBMO vorgelegen.

Bielefeld, den _____

Anlage 4

Muster

Praktikantenvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____, geboren am _____, Konfession _____, wird während des Berufspraktikums nach § 13 Absatz 2 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis _____ als Praktikant/Praktikantin beschäftigt.

§ 2

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am _____ und endet mit Ablauf des _____. Findet das abschließende Kolloquium vor diesem Zeitpunkt statt, endet das Praktikantenverhältnis

mit Ablauf des Tages, an dem der Praktikant/die Praktikantin das Kolloquium bestanden hat. Findet das abschließende Kolloquium später statt, kann das Praktikantenverhältnis entsprechend verlängert werden.

(2) Hat der Praktikant/die Praktikantin mehr als einen Monat der Praktikantenausbildung versäumt oder hat sich seine/ihre Eignung für den kirchlichen Dienst während des Berufspraktikums noch nicht in dem erforderlichen Maß erwiesen, so kann die Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten verlängert werden; der Praktikant/die Praktikantin und der Mentor sind vorher zu hören. In diesem Fall endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf der Verlängerungsfrist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die ersten drei Kalendermonate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

Für das Praktikantenverhältnis gelten

1. die in § 1 genannte Ordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Erziehers in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung,
3. das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich und verteilt sich auf _____ Wochentage. Wird Herr/Frau _____ mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 5

Nebenabreden

(Siegel) _____, den _____

 (Mitarbeiter/in) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtrechtlich genehmigt
 _____, den _____

(Siegel) _____

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO)

Aufgrund von § 21 Absatz 4 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

(VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. S. 106) werden folgende

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO

erlassen:

§ 1

Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit nach § 3 Absatz 2 bis 6 VSBMO erhalten Mitarbeiter, die in einen ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen treten, eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes, sofern sie nicht bereits eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche besitzen. Die Bescheinigung ist in der Regel von der Anstellungskörperschaft beim Landeskirchenamt zu beantragen. Dem Antrag sind beglaubigte Kopien der erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse und Bescheinigungen) beizufügen.

(2) Für Mitarbeiter, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsausbildung nach der VSBMO erfolgreich abgeschlossen haben, stellt das Landeskirchenamt die entsprechenden Anstellungsfähigkeitsbescheinigungen von Amts wegen oder auf Antrag des Mitarbeiters aus.

§ 2

Gleichstellung von Ausbildungen

Aufgrund von § 19 VSBMO werden die Ausbildungen, die Mitarbeiter in einer der nachstehend genannten Ausbildungsstätten im Bereich der DDR erfolgreich abgeschlossen haben, der Ausbildung nach § 3 Absatz 3 VSBMO gleichgestellt:

- a) Bibelseminar der Frauenmission Malche, Bad Freienwalde,
- b) Seminar für kirchlichen Frauendienst – Burckhardtthaus-Ost, Berlin-Ost (einschließlich Fernstudium),
- c) Katechetisches Seminar, Dahme,
- d) Kirchliches Seminar „Amalie-Sievekings-Haus“, Dresden
- e) Katechetisches Seminar, Eisenach,
- f) Evangelisch-Lutherisches Diakonenhaus Moritzburg, Moritzburg,
- g) Knaben-Rettungs- und Brüderhaus auf dem Lindenhof, Neinstedt,
- h) Bibelschule der Evangelischen Frauenhilfen, Potsdam,
- i) Katechetisches Seminar, Potsdam,
- k) Diakonenanstalt Martinshof, Rothenburg,
- l) Katechetisches Seminar, Wernigerode,
- m) Diakonenanstalt der Zülchower Bruderschaft, Züssow.

§ 3

Besondere Ausbildungen und Fortbildungen

(1) Besondere Ausbildungen und Fortbildungen, die nach § 8 Absatz 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind:

- a) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung),
- b) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung),

- c) pflegerische Ausbildung mit dem Abschluß der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege,
- d) kirchlicher Verwaltungslehrgang mit dem Abschluß der ersten Verwaltungsprüfung,
- e) abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher.

(2) Besondere Fortbildungen, die nach § 8 Absatz 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind:

- a) dreimonatiger Spezialkurs für Krankenhausseelsorge bei dem Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen oder dem Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel, Bielefeld-Bethel,
- b) Fortbildung am „Fachseminar für Gemeindepflege“ des Diakonissenmutterhauses Sarepta, Bielefeld-Bethel,
- c) dreimonatiger sozialwissenschaftlicher Fortbildungslehrgang des Burckhardtthaus, Gelnhausen, mit der Zulassung für das Weiterbildungsprogramm,
- d) Fortbildungsprogramm Supervision mit Abschluß als Supervisor des Burckhardtthaus, Gelnhausen,
- e) Fortbildung „Methodische Sozialarbeit“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Münster,
- f) Berufsbegleitende Lehrgangreihe in Methoden der Freizeit- und Kommunikationsberatung durch die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid,
- g) Ausbildung und Prüfung als kirchlicher Bücherassistent.

(3) Bei Anerkennung einer besonderen Ausbildung (Absatz 1) oder Fortbildung (Absatz 2) als Teil der Aufbauausbildung stellt das Landeskirchenamt jeweils fest, wie viele Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung der Mitarbeiter außerdem zu absolvieren hat.

(4) Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1982 ihre Aufbauausbildung nach § 2 der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 Seite 11) wenigstens zur Hälfte absolviert, das heißt an mindestens der Hälfte der vorgeschriebenen Kurse erfolgreich teilgenommen hatten, können die Aufbauausbildung bis spätestens 31. Dezember 1985 nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD beenden.

§ 4

Anerkannte kirchliche Ausbildungen im Rahmen der Ergänzungsausbildung

Anerkannte kirchliche Ausbildungen im Rahmen der Ergänzungsausbildung nach § 7 Absatz 1 VSBMO sind die von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam veranstalteten Lehrgänge von wenigstens 64 Tagen Dauer in folgenden Fortbildungseinrichtungen:

- a) Westfälische Diakonenanstalt Nazareth (Referat Fortbildung), Bielefeld-Bethel,
- b) Burckhardtshaus, Gelnhausen,
- c) Evangelische Jugendakademie, Radevormwald.

§ 5

Teilnahme an der Aufbauausbildung oder Ergänzungsausbildung

(1) Die Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung und der Ergänzungsausbildung werden vom Landeskirchenamt verantwortet und von der Kommission für die Aufbauausbildung und Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Mitarbeiter melden sich zu den einzelnen Lehrgängen über die Anstellungskörperschaft beim Landeskirchenamt an.

Der ersten Anmeldung sind das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung nach der VSBMO oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach der VSBMO und eine Aufstellung über die Tätigkeit nach Abschluß der Ausbildung beizufügen.

(3) Über die Zulassung zu den einzelnen Lehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Mitarbeiter erhalten über jeden erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang eine Bescheinigung.

(5) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Lehrgang ausschließen.

§ 6

Abschluß der Aufbauausbildung und der Ergänzungsausbildung, Kolloquium

(1) Für die Durchführung der Kolloquien nach § 9 VSBMO beruft der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei Vertretern der Einrichtungen, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsausbildung durchgeführt haben.

(2) Die Kolloquien zum Abschluß der Aufbauausbildung und zum Abschluß der Ergänzungsausbildung werden zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(3) Der Mitarbeiter meldet sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten beim Landeskirchenamt an. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher

schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums (Absatz 6) beizufügen.

(4) Die Kommission teilt dem Mitarbeiter die Zulassung zum Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mit.

(5) Das Kolloquium findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses statt und wird als Einzelgespräch geführt; es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Im Kolloquium soll die kirchliche Aufbauausbildung und die Ausbildung zu einem Sozialberuf berücksichtigt werden. Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch ein vom Mitarbeiter selbst benanntes Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß festgelegten Thema, das sich aus der Thematik der Lehrgänge oder der schriftlichen Arbeiten ergibt.

(7) Der Ausschuß entscheidet, ob der Mitarbeiter das Kolloquium bestanden hat. Das Kolloquium ist bestanden, wenn der Mitarbeiter gezeigt hat, daß er das für die kirchliche Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die praxiseigenen Mittel und Methoden so kennt, daß er über die Anwendung sachgerecht zu entscheiden vermag.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Der Ausschuß setzt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

(9) Mit Bestehen des Kolloquiums erlangt der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit nach der VSBMO.

§ 7

Kosten der Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung und Ergänzungsausbildung

(1) Die Kosten für Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung und der Ergänzungsausbildung werden bis auf einen von den Mitarbeitern zu erbringenden Eigenanteil von der Landeskirche getragen. Die Höhe des Eigenanteils wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Mitarbeiter übernehmen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungs- und Übergangsbestimmungen treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 14) außer Kraft.

Bielefeld, den 20. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Grünhaupt
(L. S.)
Az.: 35487/C 18-00

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 37983/84/A 7-02

Bielefeld, den 5. 11. 1984

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat am 5. Oktober 1984 aufgrund der eingegangenen Einwendung gegen den Beschluß der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission vom August/19. Oktober 1983 folgenden gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlichen Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird.

Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter

§ 1

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „kirchliche Fassung“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „im kirchlichen oder öffentlichen Dienst“ ersetzt.
3. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingang werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „im kirchlichen oder öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet oder“
4. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ ersetzt.
5. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Beschäftigung des Angestellten bei dem bisherigen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes nicht als öffentlicher Dienst gilt.“
6. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der

Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“

7. In § 2 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Angestellte von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Bezüge unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erhalten hat, wenn für den Angestellten bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Angestellte während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten oder der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 2

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Arbeiter

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „kirchliche Fassung“ angefügt.
2. Im Eingangssatz wird die Angabe „(MTL II)“ durch die Worte „in kirchlicher Fassung (MTL II-KF)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „im kirchlichen oder öffentlichen Dienst“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingang werden die Worte „im öffentlichen Dienst“ durch die Worte „im kirchlichen oder öffentlichen Dienst“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet oder“
5. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes“ ersetzt.
6. In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des

öffentlichen Dienstes die Beschäftigung des Arbeiters bei dem bisherigen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes nicht als öffentlicher Dienst gilt.“

7. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1“ werden durch die Worte „des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:
„Kirchlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke und der diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“
8. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Arbeiter von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Bezüge unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erhalten hat, wenn für den Arbeiter bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Arbeiterin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten oder der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 3

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Auszubildende

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „kirchliche Fassung“ angefügt.
2. Im Eingangssatz werden nach den Worten „für Auszubildende“ die Worte „in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF)“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dien-

stes die Ausbildung des Auszubildenden bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Ausbildung im öffentlichen Dienst gilt.“

4. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 werden die Worte „die Begriffe ‚öffentlicher Dienst‘ und“ durch die Worte „die Begriffe ‚kirchlicher Dienst‘, ‚öffentlicher Dienst‘ und“ ersetzt.
5. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Auszubildende von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsvergütung oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Auszubildenden bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Auszubildende während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 4

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Praktikanten

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Praktikantinnen (Praktikanten)“ durch die Worte „Praktikantinnen/Praktikanten (KF)“ ersetzt.
2. Im Eingangssatz werden Worte „folgendes vereinbart:“ durch die Worte „nachstehendes vereinbart. Das Vereinbarte gilt entsprechend für Praktikantinnen für die Berufe der Altenpflegerin und der Familienpflegerin.“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch für den anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:
„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes das Praktikantenverhältnis der Praktikantin (des Praktikanten) bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Praktikantenverhältnis im öffentlichen Dienst gilt.“
4. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 werden die Worte „die Begriffe ‚öffentlicher Dienst‘ und“ durch die Worte „die Begriffe ‚kirchlicher Dienst‘, ‚öffentlicher Dienst‘ und“ ersetzt.

5. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Praktikantenentgelt oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für die Praktikantin (den Praktikanten) bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 5

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „Kirchliche Fassung“ angefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch für den anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Ausbildung der Schülerin (des Schülers) bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Ausbildung im öffentlichen Dienst gilt.“
3. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 werden die Worte „die Begriffe ‚öffentlicher Dienst‘ und“ durch die Worte „die Begriffe ‚kirchlicher Dienst‘, ‚öffentlicher Dienst‘ und“ ersetzt.
4. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsgeld oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für die Schülerin (den Schüler) bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 6

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Bezeichnung „(KF)“ für „Kirchliche Fassung“ angefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt“ durch die Worte „des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch für den anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet“ ersetzt.
 - b) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Ausbildung der Schülerin (des Schülers) bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Ausbildung im öffentlichen Dienst gilt.“
3. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 werden die Worte „die Begriffe ‚öffentlicher Dienst‘ und“ durch die Worte „die Begriffe ‚kirchlicher Dienst‘, ‚öffentlicher Dienst‘ und“ ersetzt.
4. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsgeld oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für die Schülerin (den Schüler) bei dem früheren Arbeitgeber § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.“

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1984

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Dr. David

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1985

Landeskirchenamt
Az.: 37630/A 1-05

Bielefeld, den 19. 10. 1984

Das Kirchliche Außenamt Frankfurt hat sich wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1985 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes das Wort Gottes nahegebracht werden.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1985 Urlaubserseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

Da die Verhandlungen über die Besetzung der Orte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden konnten, können vorgesehene Orte und Zeiten wegfallen oder neue hinzukommen.

I = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Sjælland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Henne Strand/Westjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August

- I Nykøbing/Sjælland
Juli und August
- I Ringkøbing und Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Rømø/Westjütland
Juli und August
- I Skagen/Nordjütland
Juli und August
- II Vejby/Nordsjælland
Sonderregelung

Italien

- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September
- I Bibione-Pineda u. B.-Spiaggia/Adria
Sonderregelung
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis September
- I Bruneck/Pustertal
Ostern, Juni bis September
- II Capri/b. Neapel
Juni u. Juli, September
- I Cavallino/Adria „Union“-Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- I Gadertal (Corvara und Stern)/Südtirol
Sonderregelung
- II Gardone/Gardasee
Ostern, Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Juli, September
- I Lazise und Bardolino/Gardasee
Campingplatz „Municipale“
Sonderregelung
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria und Cavallino/Adria
Juli und August
- I Lignano-Pineta/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Pfingsten bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol
Sonderregelung
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Juli und August
- I Punta Sabbionio bei Jesolo/Adria
Campingplatz „Marina di Venezia“
Sonderregelung
- I Peschiera/Gardasee Campingplatz „Bella Italia“
Sonderregelung

- I Rimini und Cattolica
Sonderregelung
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern,
Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte August
- I St. Ulrich/Grödnertal
Weihnachten/Neujahr, Ostern (Sonntag Judica –
2. Ostertag), Juli bis September
- Jugoslawien**
- I Opatija
Juli bis September
- I Porec und Rovinj
Juli bis September
- Niederlande**
- I Insel Ameland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Cadzand/Zeeland
Juli bis Mitte August
- I Callantsoog und Den Helder/nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Juli bis Mitte August
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- I Katwijk und Noordwijk/nördl. Den Haag
Juli bis Mitte August
- I Ouddorp und Renesse
Juli bis Mitte August
- I Petten und Schoorl/nördl. Alkmaar
Juli bis Mitte August
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Terschelling/Friesland
Juli bis Mitte August
- I Insel Texel/Nordholland
Juli bis Mitte August
- II Insel Vlieland/Friesland
Juli bis Mitte August
- II Zandvoort/b. Harlem
Juli bis Mitte August
- II Zoutelande/Walchern
Juli bis Mitte August
- Österreich**
- Burgenland:**
- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
- Kärnten:**
- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim
Weihnachten/Neujahr, August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli oder August
- I Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Presseger See
Juli und August
- I Klopein
Juni bis September
- II Kötschach-Mauthen
Juli und August
- I Krumpendorf und Moosburg
Juni bis September
- I Maria Wörth
Juli bis September
- II Millstatt
Juni bis August
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- I Pörschach und Velden
Juni bis September
- I Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf
Juni bis September
(im Juli und August auch Greifenburg)
- II Weißbriach
Juli oder August
- Niederösterreich:**
- I Baden
Juli und August
- I Bad Vöslau
Juli und August
- I Mitterbach am Erlaufsee u. Umgebung
Juli oder August
- Oberösterreich:**
- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Goisern
Juli oder August
- II Bad Hall und Kremsmünster
August
- I Bad Ischl und Strobl
Mitte Juli bis Mitte August
- II Gallspach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Grein a. d. Donau
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen-Rosenau
Juli oder August

- II Scharnstein
Juli
- II St. Gilgen
Juli und August
- I St. Wolfgang
Juni bis September

Osttirol:

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol:

- I Ehrwald und Reute
Juli und August
- I Fulpmes und Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- II Imst
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
Juli
- I Kitzbühel und Umgebung
Mitte Februar bis Mitte März,
Mitte Juni bis Mitte September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September
- I Seefeld und Telfs
Januar bis März,
Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden/Ötztal
Juli und August
- II Steinach am Brenner
Juli und August
- I Wildschönau (Niederau, Oberau, Auffach)
Juli und August
- I Wörgl und Hopfgarten
Juli und August

Salzburg:

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Bad Gastein und Bockstein
April bis Oktober
- I Bad Hofgastein
August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
Mitte Juli bis Mitte August

- II Lofer
Juni bis August
- II Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrain und St. Johann
Juli und August
- I Zell am See und Kaprun
Juli und August

Steiermark:

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg:

- II Bludenz
Juli und August
- I Dornbirn und Bregenz
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- II Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Spanien:

- I Playa de Aro
Juli und August

Langzeit-Urlauberseelsorge

- I Abano Terme/Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März
bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag von November
bis April

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1 zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Der Pfarrer trägt die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchliche Außenamt gewährt für einen vierwöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag**
(Unterkunft und Verpflegung) 700,— DM
bei einem Dienst in Österreich 650,— DM

- **Fahrtkostenpauschale** je nach Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Sitz der Leitung der Gliedkirchen des Pfarrers und seinem Dienstort nach drei Zonen gestaffelt:

Zone A (bis etwa 300 km)	80,— DM
Zone B (etwa 300 – 700 km)	200,— DM
Zone C (mehr als 700 km)	300,— DM
- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Ev. Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von ÖS 700,— = ca. 100,— DM
- Für Langzeiturlauberpfarrer in Abano Terme und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Der Urlauberpfarrer besorgt sich in der Regel sein Urlaubsquartier selbst.

Für einen vierwöchigen Dienst in einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für einen Dienst in einem Ort der Kategorie II wird ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1984
Az.: 23592/Dortmund-Süd X

Der durch Kirchengesetz über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 36) gebildete Kirchenkreis Dortmund-Süd führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 10. 1984
Az.: 15348/Balve 9

Die durch Urkunde vom 23. Februar 1955 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Balve (KABl. 1955 S. 29) – entstanden aus Teilen der Evange-

lischen Kirchengemeinde Deilinghofen und Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade – führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1985

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1984
Az.: A 7–21–22

I. Landeskirchliche Ausbildungslehrgänge und Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung –

1. Auszubildende des Jahrganges 1982/85

Abschlußabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1982 eingestellt wurden und im Kalenderjahr 1985 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Abschlußabschnitt vom

14. 1.–19. 1. 1985 und vom
25. 2.–2. 3. 1985

im „Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

Abschlußprüfung 1985

Schriftliche Prüfung vom
15. 4.–17. 4. 1985

Mündliche Prüfung vom
3. 6.–5. 6. 1985

jeweils im „Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen“.

2. Auszubildende des Jahrganges 1983/86

Zwischenabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1983 eingestellt und im Kalenderjahr 1986 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Zwischenabschnitt vom

6. 5.–11. 5. 1985 und vom
10. 6.–15. 6. 1985

im „Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

3. Auszubildende des Jahrganges 1985/88**Einführungsabschnitt**

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1985 eingestellt werden und im Kalenderjahr 1988 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Einführungsabschnitt vom

25. 11.–6. 12. 1985

im „Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen“ durchgeführt.

5. Zweiter Verwaltungslehrgang 1985/87

1. Lehrgangswache vom 5. 8.– 9. 8. 1985

2. Lehrgangswache vom 2. 9.– 6. 9. 1985

3. Lehrgangswache vom 30. 9.– 4. 10. 1985

4. Lehrgangswache vom 4. 11.– 8. 11. 1985

5. Lehrgangswache vom 9. 12.–13. 12. 1985

jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

Die im Jahre 1985 neu beginnenden Verwaltungslehrgänge werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben.

II. Verwaltungslehrgänge und Prüfungen**1. Erster Verwaltungslehrgang I/A 1984****Schriftliche Prüfung vom**

14. 1.–17. 1. 1985

Mündliche Prüfung vom

14. 3.–16. 3. 1985

jeweils im „Ev. Jugendfreizeitheim Asche-loh“, Halle/Westf.

2. Erster Verwaltungslehrgang I/B 1984/85

6. Lehrgangswache vom 14. 1.–18. 1. 1985

7. Lehrgangswache vom 4. 2.– 8. 2. 1985

8. Lehrgangswache vom 4. 3.– 8. 3. 1985

9. Lehrgangswache vom 15. 4.–19. 4. 1985

10. Lehrgangswache vom 6. 5.–10. 5. 1985

11. Lehrgangswache vom 20. 5.–24. 5. 1985

jeweils im „Haus Stentrop“, Fröndenberg-Stentrop

Schriftliche Prüfung vom

5. 8.–8. 8. 1985

Mündliche Prüfung vom

2. 10.–4. 10. 1985

jeweils im „Haus Stentrop“, Fröndenberg-Stentrop

3. Erster Verwaltungslehrgang I/A 1985/86

1. Lehrgangswache vom 12. 8.–16. 8. 1985

2. Lehrgangswache vom 9. 9.–13. 9. 1985

3. Lehrgangswache vom 30. 9.– 4. 10. 1985

4. Lehrgangswache vom 4. 11.– 8. 11. 1985

5. Lehrgangswache vom 2. 12.– 6. 12. 1985

jeweils im „Ev. Jugendfreizeitheim Asche-loh“, Halle/Westf.

4. Zweiter Verwaltungslehrgang 1983/85

17. Lehrgangswache vom 7. 1.–12. 1. 1985

18. Lehrgangswache vom 11. 2.–16. 2. 1985

19. Lehrgangswache vom 11. 3.–16. 3. 1985

jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

Schriftliche Prüfung vom

15. 4.–20. 4. 1985

Mündliche Prüfung vom

13. 6.–15. 6. 1985

jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1984 Nr. 6 muß auf Seite 93 das Wort „Kassenordnungen“ durch das Wort „Kassenanordnungen“ ersetzt werden.

Persönliche und andere Nachrichten**Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Lask am 21. Oktober 1984 in Ibbenbüren;

Pastor im Hilfsdienst Harald Mallas am 26. Juni 1983 in Wanne-Eickel;

Pastor im Hilfsdienst Alfred Menzel am 14. Oktober 1984 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schröder am 21. Oktober 1984 in Schwelm;

Pastorin im Hilfsdienst Gerlinde Wilmsmeier am 7. Oktober 1984 in Rheine;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Zitzmann-Rausch am 20. Oktober 1984 in Werl.

Berufen sind:

Pfarrer Klaus Peters, Ev. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastorin im Hilfsdienst Anette Prote zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Mag. theol. Erich Smolenski, Ev.-Luth. St.-Stephan-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Vlotho, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna.

Entlassen wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Conrad, Soest;

Pfarrer Ernst-Otto Keßler, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, in den Dienst der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zum 1. November 1984.

In den Wartestand versetzt wurde:

Pfarrer Erhardt Fuchs, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Werner Herdepe, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, Kirchenkreis Paderborn, am 30. September 1984 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Klein, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe, Kirchenkreis Vlotho, am 5. Oktober 1984 im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer Helmut Krause, Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (1. Pfarrstelle), am 2. November 1984 im Alter von 60 Jahren.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Sabine Aschemeyer, Am Kirchhof 4, 4990 Lübbecke 3;

Conny Blase, Schulstraße 19, 4990 Lübbecke 2;

Annegret Blomeyer, geb. Hauenschild, Haus Beck 1, 4972 Löhne 4;

Manuela Bösch, Kösterstraße 31, 4992 Espelkamp;

Michael Cremer, Winterbergstraße 124, 4973 Vlotho;

Nicole Hartsieker, Heckenweg 5, 4970 Bad Oeynhausen 2;

Friederike Jochim, Steinfeldstraße 27, 4970 Bad Oeynhausen 4;

Kirsten Kröning, Hiekepoden 15, 4970 Bad Oeynhausen 7;

Evelyn Kükenshöner, Lavern Nr. 347, 4995 Stemwede 1;

Volker Kükenshöner, Lavern Nr. 347, 4995 Stemwede 1;

Sören Perrey, Burgstraße 14, 4973 Vlotho;

Friederike Schweichel, Bergkirchener Straße 370, 4970 Bad Oeynhausen 8;

Albert Smolenski, Winterbergstraße 26, 4973 Vlotho;

Beate Tybussek, Alter Postweg 37, 4970 Bad Oeynhausen 2;

Friedrike Uhrmacher, Sundern Nr. 32, 4995 Stemwede 1;

Heiko Werdin, Zum Anleger 1, 4994 Preußisch Oldendorf;

Annette Wilmsmeier, Auf der Steinbreite 12, 4970 Bad Oeynhausen 11;

Dorothee Wolf, Hedemer Straße 69, 4990 Lübbecke 4.

Stellenangebote:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (6000 Gemeindeglieder und zwei Gemeindepfarrstellen) ist die neu eingerichtete Haupt-

berufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) baldmöglichst zu besetzen. Es erwartet Sie eine aufgeschlossene Gemeinde, die die Eigeninitiative zur Gestaltung eines vielfältigen kirchenmusikalischen Lebens in traditionellen und neuen Formen ausdrücklich begrüßt.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst bei Hauptgottesdiensten und Amtshandlungen
- Aufbau einer Kinderchorarbeit
- Leitung des Kirchenchores
- Leitung des Posaunenchores
- Leitung des Instrumentalkreises

Zur Verfügung stehen:

- eine 2manualige Führer-Orgel (Jakobi-Kirche), 17 Register
- eine 2manualige Führer-Orgel (Paul-Gerhardt-Kirche), 17 Register

Die Vergütung erfolgt nach BAT in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen gültigen Fassung. Rheine (ca. 72 000 Einwohner) liegt verkehrsgünstig im nördlichen Münsterland. Alle Schulararten am Ort. Die Beschaffung einer Wohnung bereitet keine Schwierigkeiten. Die Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine ist hierbei behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 15. Januar 1985** an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Herrn Pfarrer Moll, Münsterstraße 52, 4440 Rheine, Tel.: 05971/46372, zu richten.

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund suchen ab 1. 12. 1984 (oder später) eine(n) Leiter(in) der Buchhaltung.

Erwünscht ist ein(e) Mitarbeiter(in) mit der 2. Verwaltungsprüfung. Er/Sie sollte auch EDV-Kenntnisse (KIGST – SYS) besitzen und die EDV-Abläufe koordinieren. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT-KF bewertet.

Bewerbungen sind an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstr. 5, 4600 Dortmund 1, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Neuerscheinungen im Kreuz Verlag, Stuttgart:

Uwe Steffen, „**Drachenkampf**“, der Mythos vom Bösen, in der Buchreihe „Symbole“, 255 S., mit vier Farbtafeln, DM 29,80.

Ein neuer Band in der Buchreihe, auf die wir schon empfehlend hingewiesen haben. Der Inhalt des Buches ist viel reichhaltiger als der Titel vermuten läßt. Zunächst wird zur Einführung der Drache als Symbol vorgestellt, das sich seit Urzei-

ten bei den Sumerern und Babyloniern, den Ägyptern und Griechen, in Indien und Iran sowie im ganzen Abendland findet. Erstaunlich ist dabei, daß es sich immer um das gleiche Drachenbild handelt, ein geflügeltes Riesentier, wie wir es von den Sauriern kennen. Es ist so allgemein gebräuchlich, daß der Paläontologe E. Dacqué vor 50 Jahren daraus den Schluß zog, es müsse sich dabei um ein Urerinnern an geschaute Wirklichkeit handeln. Aber die Saurier waren schon vor Jahrtausenden ausgestorben, bevor die ersten Menschen auf unserer Erde zu leben begannen. In allen Völkern gibt es Sagen von einem siegreichen Drachentöter, die mit einer Befreiungstat verbunden sind. Perseus und Andromache und heidnische Vorläufer der St.-Georgs-Legende, aber auch nur siegreich bestandene Kämpfe von Helden göttlicher Herkunft: Thor und die Midgardschlange, Siegfried, der Engelskampf im 13. Kapitel der Johannes-Offenbarung.

Merkwürdigerweise ist das Symbol des Drachens ebenso ambivalent wie das der Schlange, das auch positive Bedeutung haben kann, siehe den Äskulapstab als Abzeichen der Militärärzte. So ist der Drache als positives Symbol im alten China gebraucht, wo es zum Zeichen kaiserlicher Macht geworden ist. Auch in der Bibel klingt dieser Gedanke nach, wenn der Teufel im Hiob-Buch zum Hofstaat Gottes gehört.

Dieses ist alles hochinteressant zu lesen, doch ist das eigentliche Anliegen des Buches, nach der Sinndeutung des Drachenmotives zu fragen. Welche Wirklichkeitserfahrung hat in diesem Drachen Gestalt angenommen. In der Nachfolge der Schule C.G. Jungs nennt der Verfasser das Böse im Menschen, mit dem er ringen und das er überwinden muß, um sich als Mensch zu bewähren. Das Böse ist also nicht ein etwas außerhalb des Menschen, sondern gehört zu ihm, eine versucherische Stimme in ihm, der nachzugeben für ihn Zerstörung bedeutet. Unwillkürlich denkt der Leser dabei an das moderne Suchtproblem. Der Verfasser des Hiobbuches hat das gleiche auf einer ganz anderen Ebene gemeint, der Mensch, der unter dem Leid zu zerbrechen droht. Der Verfasser gibt seinem Buch einige Bilder bei, auf denen Christus als Sieger über Tod und Teufel dargestellt wird, der das Leid auf sich genommen und damit überwunden hat und nur auf diese Weise seine Sendungsaufgabe erfüllt hat, obgleich die Stimme des Bösen in ihm ihn auf einen anderen Weg locken wollte, wie die Versuchungsgeschichte lehrt, die bei Lukas, mit den Worten schließt, da wich der Teufel von ihm eine Zeitlang! Der Kampf mit dem Drachen ist nicht ein einmaliges Ereignis, sondern kennt auch Scheinsiege. Ob das vielleicht die Bedeutung des Strickes ist, mit dem die Jungfrau auf der Georgs-Ikone, die auf dem Buchdeckel wiedergegeben ist, den Drachen wie ein Schoßhündchen mit sich führt? Ähnlich führt die heilige Martha die drachenähnliche Tarasque im jährlichen Festzug in Tarascon mit sich.

Wichtig bei der Lektüre ist nicht, ob man den Überlegungen des Verfassers in allen Stücken folgen will, sondern daß man sich aufmerksam machen läßt, einige Vorgänge unserer Seele neu zu

bedenken. Darum ist dies Buch sehr empfehlenswert. G. B.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1984/85“, zur Perikopenreihe I, 1. Halbband hsg. von Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Roesler, 224 S., Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, geb. 32 DM, Fortsetzungsbezieher 28 DM.

Der neue Jahrgang hat das Grundprinzip der dialogischen Bearbeitung beibehalten, das nur auf Grund praktischer Erfahrung ein wenig modifiziert ist, so daß Bearbeiter A im wesentlichen vom Text ausgeht, während B besonders die Hörsituation im Auge hat. Im einzelnen sind die 6 Abschnitte wie folgt beschrieben: A 1: Annäherung an die Predigt, A 2: Begegnung mit dem Predigttext, A 3: Folgerung für die Predigt, B 6 Anknüpfung an A, B 5: Verständigung mit dem Hörer, B 6: Predigtsskizze. Vergleiche mit den Ausgaben von 1974 und 1980 zeigen, daß die Studien nicht nur ein wenig überarbeitet oder ergänzt, sondern völlig neu geschaffen wurden, was sich auch schon durch die Gewinnung neuer Mitarbeiter ergeben hat. Man hat den Eindruck, daß die exegetische Arbeit mehr zum Zuge kommt als bisher, was nur als Gewinn gebucht werden kann. Die veränderte geistige Situation wird daran deutlich, daß der Akzent nicht mehr auf den bedrohlichen Charakter der Zukunft und den Aufruf zur gesellschaftlichen Veränderung gelegt wird, sondern mehr auf die Hoffnung der göttlichen Zusage, uns in Gnaden anzunehmen: „Die Erlösung naht!“ (Seite 25). Nüchtern werden am Karfreitag die Blechlawinen auf den Autobahnen zum österlichen Wochenende zur Kenntnis genommen, aber nicht als Anlaß zu einer Lamentation, sondern vielmehr die Gottesdienstbesucher aufgerufen, desto mehr sich der Botschaft zu öffnen: „Es ist vollbracht.“ Welcher Prediger bekommt es im Blick auf die Perikopen einerseits und die volkskirchliche Situation andererseits nicht manchmal mit der Angst zu tun, wenn er an seine Predigt denkt. Diese Studien machen Mut, es dennoch zu versuchen. G. B.

„Register Predigtstudien und Themenstudien 1974–1984“, 80 S., Kreuz Verlag, 1984.

Ein unentbehrliches Buch für diejenigen, die regelmäßige Bezieher der Predigtstudien sind, aber auch für den, der regelmäßig im Predigt- und Vortragsdienst steht, wenn man davon ausgehen darf, daß in jeder Synodalbücherei die Predigtstudien vorhanden sind, sonst sollten sie schleunigst angeschafft werden. Der Registerband ermöglicht es, für jeden Predigttext schnell eine Bearbeitung zu finden, das gilt auch denen, die gelegentlich eine lectio continua bevorzugen. Darüber hinaus sind die Hinweise auf Themenbearbeitungen wichtige, schnell erreichbare Hilfen. Besonders hilfreich sind dabei die Hinweise und Auszüge aus früherer und gegenwärtiger Literatur, die dem Pfarrer sonst kaum zur Verfügung stehen. Daß bei der Angabe so vieler Bibelstellen auch Fehler vorkommen, sollte man dem Verfasser nicht ankreiden, sie sind in einer späteren Auflage leicht zu verbessern, z.B. die Seitenzahl von Eph. 5,15–20 und II. Petr. 3,8–13.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2